

(Abg. Dr. Sähnel.)

(A) nach den Statverhältnissen überhaupt erfüllen ließ. Die Sache hat aber inzwischen ein anderes Aussehen bekommen; es ist möglich gewesen, größere Mittel aufzuwenden, und der Königl. Staatsregierung kann ich von meinem Standpunkte aus nur dafür danken, daß sie sich auch nicht hat zurückhalten lassen, mehr Mittel aufzuwenden.

Auf diese wenigen Bemerkungen will ich mich für heute beschränken.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, entsprechend dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Sähnel, das Dekret Nr. 41 der Finanzdeputation A zur Vorberatung zu überweisen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Friedrich Hermann Selter in Rodersdorf, die Anerkennung von Menselblattkopien als beweiskräftige Urkunden betreffend. (Drucksache Nr. 273.)

(B) Berichterstatter Herr Abg. Dr. Zöphel.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Zöphel:** Die Beschwerde genannte Zuschrift des Bittstellers hat folgenden Wortlaut, den ich Ihnen vortragen muß:

„Ich, der ergebenst Unterzeichnete, bitte, das Hohe Präsidium der Zweiten Ständekammer wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß die Steuerdokumente der Grundbesitzakten, z. B. Menselblatt und Flurbuch zu Grenzfeststellungszwecken als beweiskräftig anzusehen sind. Aus dessen Grund, ich muß mein Grundstück nicht nach dem, was ich in der Natur habe, sondern was ich nach den Grundbesitzakten besitze, mit der vollen Umfassungsgrenze versteuern.“

Nun führt er auf, welche Steuern er zahlen muß.

„Die Beschwerde gründet sich auf folgende Tatsachen. Im Jahre 1903 habe ich, der ergebenst Unterzeichnete, von dem Maurer Karl Richard Adler in Rodersdorf eine dem letzten gehörige Brandstelle unter Nr. 71 des Flurbuchs für Rodersdorf mit Hofraum und Garten, eingetragen auf Blatt 21 des Grundbuchs für Rodersdorf, mit den darauf lastenden Steuereinheiten für den Kaufpreis von 450 M. gekauft.

Auf Grund des beigegeführten Lageplanes A“ — (C) den er hier vorlegt —

„nehme ich an, daß mein Nachbar, der Landwirt Christian Kezel einen Teil meines Flurstücks Nr. 71 widerrechtlich überbaut habe, außerdem das Eigentum an dem ungefähr 30 qm großen Teil meiner Parzelle 71 für sich als angeblichen Teil seiner Parzelle 72 in Anspruch nehme. Im guten Glauben, daß beigelegter Lageplan“ —

„Menselblatt“ nennt er es, obwohl es als solches nicht bezeichnet ist —

„eine beweiskräftige Urkunde sei, erhob ich gegen meinen vorgenannten Nachbar Klage wegen einer an mich zu zahlenden Überbaurente und Feststellung des Nichtbestehens eines Fahrrechtes vor dem Königl. Amtsgerichte Plauen. 3. C. g. 796/04.

In dieser Klagesache wurden mir durch Urteil 3 M. Überbaurente zugesprochen und das mir gehörige freie Eigentum an dem ungefähr 30 qm großen Teil meiner Parzelle Nr. 71 des Flurbuchs für Rodersdorf anerkannt.

Die Berufungsinstanz änderte vorstehendes Urteil dahin ab, daß ich bezüglich des ungefähr 30 qm großen zugesprochenen Teiles meiner Parzelle Nr. 71 des Flurbuchs für Rodersdorf mangels Beweis abgewiesen wurde.

Ich bitte, das Hohe Präsidium wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß die öffentlichen Urkunden im Sinne von § 418 der Zivilprozeßordnung als beweiskräftig angesehen werden müssen.“ (D)

Ich muß nun auf das eingehen, was in der Zivilprozeßordnung über die Beweiskraft von Urkunden vorgeschrieben ist.

**Präsident** (unterbrechend): Meine Herren! Ich bitte doch um etwas Ruhe. Es ist nicht möglich, den Herrn Berichterstatter zu verstehen, hier im Hause nicht und auf der Tribüne erst recht nicht.

Berichterstatter Abg. Dr. **Zöphel** (fortfahrend): § 415 schreibt vor:

„Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.“

§ 417 sagt: